

**Satzung der Gemeinde Perkam
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 17.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde **Perkam** folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt
- a) Grabplatzgebühren (§ 2)
 - b) Laufende Gebühren (§ 3)
 - c) Bestattungs- und Leichenüberführungsgebühren (§ 4)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 5)
 - e) Gebühren für außerordentliche Grabbelegung (§ 6)
 - f) Entgelte für Sonderleistungen (§ 7)

(2) Gebührenschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

(3) ¹Die Grabplatzgebühr (§ 2) entsteht mit der Zuteilung des Nutzungsrechts einer Grabstätte. ²Die Laufenden Gebühren (§ 3) sind jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. ³Die sonstigen Gebühren (§§ 4 bis 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung. ⁴Die Gebühren (§§ 4 bis 7) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

**§ 2
Grabplatzgebühren**

Die Grabplatzgebühren betragen für den gemeindlichen Friedhof (Fl.Nr. 121), einschließlich des „alten Friedhofes“ (Fl.Nr. 120), als einmalige Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes

- | | |
|---|----------|
| a) für ein Doppelgrab | 360,-- € |
| b) für ein Einzelgrab | 180,-- € |
| c) für ein Urnengrab | 115,-- € |
| d) für eine Urnennische | 125,-- € |
| e) für einen Ablageteller bei der Urnennische | 105,-- € |

Eine Grabplatz-Verlängerungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Laufende Gebühren

Für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofes werden jährlich laufende Gebühren erhoben

a) für ein Doppelgrab	100,-- €
b) für ein Einzelgrab	50,-- €
c) für ein Urnengrab	80,-- €
d) für eine Urnennische	50,-- €
e) zusätzliche Urne im Grab	20,-- €

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Tag, einschließlich Kerzenbeleuchtung 60,-- €

Für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen in der Leichenhalle werden maximal zwei Tagessätze erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer.

(2) Bei Leichenüberführungen von auswärts, werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt.

Für die Leichenbeschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenbeschauer zu entrichten sind.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern	10,-- €
b) Ausstellung einer Graburkunde	10,-- €
c) Umschreibung des Nutzungsrechtes	10,-- €

§ 6 Gebühr für außerordentliche Grabbelegung

Die Gebühr für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung zur Bestattung von Verstorbenen in einem Grab eines Nutzungsberechtigten, der nicht Angehöriger des Verstorbenen ist, wird auf 150,-- € festgesetzt.

§ 7 Entgelte für Sonderleistungen

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistungen über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgelegt sind, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2017 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 03.12.2021 tritt am 01.01.2025 außer Kraft.

Perkam, den 17.10.2024

Gemeinde Perkam



Hubert Ammer
Erster Bürgermeister